



Schweizerischer Gemeindeverband  
Association des Communes Suisses  
Associazione dei Comuni Svizzeri  
Associazion da las Vischnancas Svizras

Schweizerische Bundeskanzlei BK  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
beat.kuoni@bk.admin.ch

Bern, 30. April 2019

## **Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (eVoting); Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1'600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Der SGV unterstützt die Vorschläge des Bundesrats zur gesetzlichen Verankerung der elektronischen Stimmabgabe als dritten ordentlichen Stimmkanal. Dieselbe kann somit eine gleichberechtigte Ergänzung zur Stimmabgabe an der Urne und der brieflichen Stimmabgabe bilden. Die elektronische Stimmabgabe entspricht einem zunehmenden Bedürfnis der Bevölkerung, ausserdem erfolgen heute bereits viele Wahl- und Abstimmungsprozesse mittels digitaler Unterstützung. Deshalb ist es naheliegend, den elektronischen Stimmkanal rechtlich verbindlich zu regeln, um so einen ordentlichen Betrieb garantieren zu können.

Der vorliegende Entwurf bildet für eine solche rechtliche Einbindung eine akzeptable Lösung. Insbesondere auch, weil die Vorlage den Kantonen – und somit mittelbar auch den Gemeinden – ausreichend Handlungsspielraum belässt, ob und wann eVoting umgesetzt werden soll. Auch werden die hohen Sicherheitsanforderungen sowie die angestrebte Transparenz begrüsst. Der SGV plädiert für eine so restriktiv wie mögliche Festsetzung der Sicherheitskriterien, was die Bewilligung durch den Bundesrat, die Umsetzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes, die individuelle und vollständige Verifizierbarkeit sowie die Wahrung des Stimmgeheimnisses angeht. Nur so kann das nötige Vertrauen geschaffen werden, was auf lange Frist unerlässliche Voraussetzung für den Erfolg und die Akzeptanz von eVoting ist.

Bislang wird die Umsetzung von eVoting als Vorzeigeprojekt der Digitalisierung der Verwaltung (eGovernment) von der Öffentlichkeit und der Politik äusserst kritisch begleitet.

Die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene bildet hier einen wichtigen Schritt, dieser Kritik auf institutionellem Weg zu begegnen.

Zwischen Kanton und Gemeinden besteht in Abstimmungs- und Wahlsachen eine bewährte Zusammenarbeit. Die Kantone haben die Gemeinden bei der Umsetzung von eVoting analog zu den anderen Stimmkanälen auf kantonaler Ebene angemessen einzubeziehen; dies erfolgt in der Regel bereits heute auf eingespielte Art und Weise. eVoting wird mittelfristig ein strategischer Service in den digitalen Verwaltungsleistungen von Kanton und Gemeinden darstellen. Die Gemeinden sollen in die Umsetzung zwingend einbezogen werden müssen. Deshalb drängt sich eine spezielle Erwähnung im überarbeiteten Bundesgesetz über die politischen Rechte auf. Dies soll etwa unter Art. 6 E-BPR wie folgt erfolgen:

Art. 6 Anforderungen an das Verfahren der Stimmabgabe

1 Die Kantone erlassen unter Einbezug der Gemeinden die erforderlichen Bestimmungen, um zu gewährleisten, dass: ...

Neben der generell positiven Einschätzung bestehen gegenüber der elektronischen Stimmabgabe auch ganz konkrete Bedenken, was die Sicherheit des Systems angeht. Materiell wesentlich ist dabei die Überprüfung des konkreten Zertifizierungsverfahrens. Dies ergibt sich aus aktuellem Anlass aufgrund der Mängel, die im Quellcode des eVoting-Systems der Schweizerischen Post festgestellt worden sind. Die Erkenntnisse dieser Überprüfung sollen in die Überarbeitung der gesetzlichen Bestimmung aufgenommen werden. Vor allem gilt es die Zertifizierungspflicht zu definieren. Ausserdem stellt sich die Frage in Bezug auf das Tempo bei der Umsetzung in den Kantonen. Mit Blick auf die hohen Anforderungen, was die Systemsicherheit angeht, benötigt es als Basis stabile Pilotbetriebe (vor allem mit Gemeinden), die sich in der Praxis in mehreren Wahl- und Abstimmungsgängen bewährt haben. Das setzt eine Abstimmung des laufenden Gesetzgebungsprozesses auf die neusten Erkenntnisse aus dem laufenden Testversuch voraus.

Im Weiteren verweisen wir auf die Beantwortung des mitgelieferten Fragebogens, welcher als integraler Bestandteil dieser Antwort zu betrachten ist und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

### **Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident



Hannes Germann  
Ständerat

Direktor



Christoph Niederberger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband / Konferenz der Kantonsregierungen KdK